
Entkernung des Klimaschutzgesetzes

Einsicht in die Akten zur Novellierung des Klimaschutzgesetzes

Zusammenfassung

Die Deutsche Umwelthilfe (DUH) hat mehr als 1.300 Dokumente, Mailverläufe und Leitungsvorlagen aus dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) ausgewertet, die einen detaillierten Überblick über die Abläufe während der Novellierung des Klimaschutzgesetzes (KSG) von 2022 bis 2024 geben. Die Dokumente belegen, dass **wesentliche Schwächungen des KSG direkt und persönlich auf eine Last-Minute Intervention des damaligen Kanzleramtschefs Wolfgang Schmidt und damit auf Altkanzler Olaf Scholz zurückgehen**. Konkret hat das Bundeskanzleramt an drei wesentlichen Stellen eine Entkernung des KSG erwirkt:

1. **Die verfassungsrechtlich erforderliche Ausrichtung des Klimaschutzprogramms auf das Ziel der Treibhausgasneutralität wurde aufgegeben.** § 9 Abs. 1 KSG
2. **Weitere Schwächung der Ressortverantwortlichkeit.** § 5 Abs. 3
3. **Keine Berücksichtigung der Jahresemissionsmengen der Sektoren bei Erstellung der Klimaschutzprogramme und Nachsteuerung.** §§ 8, 9

Die Akten zeigen außerdem, dass **im BMWK bereits früh vor einer Entkernung des Klimaschutzgesetzes und insbesondere der Abschaffung des Grundsatzes der sektorscharfen Jahresemissionsmengen gewarnt wurde**. Diese Abschaffung wurde nichtsdestotrotz vollzogen: Sektorscharfe Jahresemissionsmengen haben im neuen KSG nur noch eine symbolische Bedeutung, eine sektorbezogene Handlungsfolge wird durch sie nicht begründet. Dass auch im BMWK die Position vertreten wurde, dass durch die Novelle des KSG die „Sektorverantwortung de facto abgeschafft“ wurde, zeigt z.B. die Kurzeinschätzung zu § 8 vom 01.06.2023 (s.u.).

Die Dokumente hat die DUH durch einen Antrag nach Umweltinformationsgesetz und zwischenzeitlicher Klageandrohung erhalten. Verfassungsrechtlich relevante Auszüge hat die DUH dem Bundesverfassungsgericht in einem Schriftsatz zu ihrer Verfassungsbeschwerde gegen das Klimaschutzgesetz zukommen lassen.

Schriftverkehr Kanzleramtschef Schmidt und BMWK (7./8. Juni 2023)

Kontext: Nach über einem Jahr intensiven Verhandlungen zur Novellierung des Klimaschutzgesetzes schaltet sich um 23.38 Uhr, wenige Stunden bevor der Text des neuen Klimaschutzgesetzes geeint sein soll, der Chef des Bundeskanzleramts Wolfgang Schmidt persönlich in die Verhandlungen des Klimaschutzgesetzes ein und macht weitreichende Änderungsvorschläge am Gesetzestext, die im BMWK offenbar mit

Entsetzen registriert werden. Unter erheblichem Druck vonseiten des Kanzleramtschefs wird das Klimaschutzgesetz innerhalb weniger Stunden weitreichend entkernt.

7. Juni 2023, 23:38 Uhr: Mail von Kanzleramtsminister Wolfgang Schmidt an die Staatssekretärin im BMWK Anja Hajduk und den Staatssekretär im BMF Steffen Saebisch

„Liebe Anja, lieber Steffen,

ich habe nun mit den KollegInnen hier aus dem BKamt noch mal versucht, die Überlegungen von Olaf zu Papier zu bringen und bei den anderen Punkten Vorschläge für eine Einigung zu machen. (...)

Quelle: 230608 Vorschlag Klimaschutzgesetz_Geschwärzt cc.pdf

8. Juni 2023, 08:12 Uhr: Mail von der Abteilungsleiterin Klimaschutz an den Referatsleiter KB1 im BMWK

„Lieber [Name von DUH entfernt],

die Verhandlungen zum KSG liefen einigermaßen konstruktiv, bis ChefBK dazu kam und einfach anfang, freihändig das Gesetz umzuschreiben und sogar an verschiedenen Stellen Text (zu unseren Ungunsten) wieder aufzumachen, den wir mit BMF entweder ganz oder fast geeint hatten. Katastrophe. (...)

Quelle: 230608 Vorschlag Klimaschutzgesetz 01_Geschwärzt cc

8. Juni 2023, 12:58: Mail von Kanzleramtsminister Wolfgang Schmidt an die Staatssekretärin im BMWK Anja Hajduk und den Staatssekretär im BMF Steffen Saebisch

„Es wäre gut, wenn wir nun einen konsolidierten Text des gesamten KSG hätten. Mein Vorschlag ist, dass wir das auf der Basis meines Textes von gestern Abend machen. Den sollten bitte eure Leute in den Gesamttext einbauen und dann jetzt schnell an diese Runde mailen. (...) Ich bitte um Rückmeldung, bis wann der Text da sein kann - gut wäre es, wenn das bis 14.00 Uhr erledigt sein könnte. (...) Meine Bitte wäre, dass die AL sich auch den Gesamttext [sic!] noch einmal anschauen und einen Haken dran machen bzw. uns als politischer Gruppe die (hoffentlich wenigen) Dissenspunkte gelb markieren. Die sollten wir dann nachher konzise durchgehen und besprechen.

Wenn das nicht möglich sein sollte - was ich für falsch hielte und eigentlich auch nicht finde, dass ich als Minister nun Facharbeit machen sollte... - sollten wir uns früher treffen. Also 15.30 Uhr. Denn wir haben nur bis 19.00 Uhr Zeit. Und brauchen - da sind wir uns vermutlich alle einig - die Verständigung heute. (...)

Quelle: 230608_WG EILT Ablauf + Textwunsch KSG_KSP_StVG_Geschwärzt

1. Intervention: Keine Ausrichtung mehr an Treibhausgasneutralität

§ 9 Klimaschutzprogramme [Anm.: Folgeänderung zu § 8 Abs. 1]

(1) Die Bundesregierung beschließt spätestens zwölf Monate nach Beginn einer Legislaturperiode ein Klimaschutzprogramm; zudem prüft die Bundesregierung nach jeder Fortschreibung des Klimaschutzplans, ob ein neues Klimaschutzprogramm beschlossen werden soll. In jedem Klimaschutzprogramm legt die Bundesregierung unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Projektionsdaten nach § 5a fest, welche Maßnahmen sie ~~zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele~~ in den einzelnen Sektoren sowie sektorübergreifend zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele gemäß § 3 Absatz 1 ergreifen wird. Maßgeblich für die Maßnahmen nach Satz 2 ist die Einhaltung der nach § 4 zur Zielerreichung festgelegten Jahresemissionsgesamtmenen unter Beachtung von § 5 Absatz 3 Satz 2 ~~unter Berücksichtigung der Jahresemissionsmengen~~ **[Anm.: Hier Folgeänderung]**. Zudem legt die Bundesregierung fest, welche Maßnahmen sie zur Erreichung der Ziele nach §§ 3a und 3b ergreifen wird.

Quelle: Entwurf Novelle KSG, Vorschlag ChefBK, Stand: 07.06.2023, 23.15 Uhr, aus: 230608 Vorschlag Klimaschutzgesetz – Anhang 1

Einordnung

Der Gesetzentwurf vor den Änderungsvorschlägen von Kanzleramtsminister Wolfgang Schmidt sah vor, dass das Klimaschutzprogramm die Maßnahmen zur Erreichung der „nationalen Klimaschutzziele“ enthalten musste. Die nationalen Klimaschutzziele sind die in § 3 Abs. 1 und 2 KSG genannten Ziele. Nach § 3 Abs. 1 KSG sind die Treibhausgase im Vergleich zum Jahr 1990 bis zum Jahr 2030 schrittweise um mindestens 65 Prozent und bis zum Jahr 2040 um mindestens 88 Prozent zu mindern. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 KSG werden die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2045 so weit gemindert, dass Netto-Treibhausgasneutralität erreicht wird. Nach § 3 Abs. 2 Satz 2 sollen nach dem Jahr 2050 negative Treibhausgasemissionen erzielt werden. Der Bezug auf die „nationalen Klimaschutzziele“ bewirkte also, dass das Klimaschutzprogramm auch auf das verfassungsrechtlich zwingende Ziel der Treibhausgasneutralität in § 3 Abs. 2 KSG ausgerichtet sein musste.

Durch den „Versuch“ von Kanzleramtschef „die Überlegungen von Olaf“ einzubringen und das „freihändige Umschreiben“ des Klimaschutzgesetzes – so die Beschreibung der Abteilungsleiterin Klimaschutz im BMWK - **wurde die verfassungsrechtlich erforderliche Ausrichtung des Klimaschutzprogramms auf das Ziel der Treibhausgasneutralität aufgegeben.** Diese Änderungen von Schmidt sind 1:1 in das finale Klimaschutzgesetz übernommen worden.

Das hat gravierende Folgen: Nun muss die Bundesregierung laut § 9 Abs. 1 Satz 2 in jedem Klimaschutzprogramm nur noch festlegen, welche Maßnahmen sie zur Erreichung der „nationalen Klimaschutzziele gemäß § 3 Abs. 1“ ergreifen wird. Mit der Novelle wurde also eine Beschränkung auf die nationalen Klimaschutzziele „gemäß § 3 Abs. 1“ eingeführt. Die nationalen Klimaschutzziele des § 3 Abs. 1 KSG sind aber nur die für 2030 und 2040 vorgesehenen Zwischenziele. Das Ziel der Treibhausgasneutralität im Jahr 2045 findet sich in § 3 Abs. 2 KSG.

Auch der Expertenrat für Klimafragen kritisiert diese Regelungslücke im aktuellen Klimaschutzgesetz:

„Gemäß dem Wortlaut von § 9 Abs. 1 KSG muss das Klimaschutzprogramm zwar nicht zwingend die projizierten Zielverfehlung des THG-Neutralitätsziels im Jahr 2045 adressieren. Der Expertenrat weist aber ausdrücklich darauf hin, dass er hierin eine wichtige Regelungslücke des Bundes-Klimaschutzgesetzes sieht.“

Quelle: Expertenrat für Klimafragen, Prüfbericht zur Berechnung der deutschen Treibhausgasemissionen für das Jahr 2024 und zu den Projektionsdaten 2025 gemäß § 12 Abs. 1 Bundes-Klimaschutzgesetz, 15.05.2025, S. 183

Nach Einschätzung der DUH führt diese Änderung des Klimaschutzgesetzes durch Wolfgang Schmidt geradewegs in die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes, da sie sowohl gegen das aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz folgende Gebot einer möglichst frühzeitigen Einleitung des Übergangs zur Treibhausgasneutralität als auch gegen die aus Art. 20a GG folgende Pflicht zur Erreichung von Treibhausgasneutralität.

2. Schwächung der Ressortzuständigkeit

~~(3) [BK Amt: streichen.] [BMF: Alle für die Sektoren verantwortlichen Bundesministerien, insbesondere jene, in deren Zuständigkeitsbereich die Sektoren liegen, die die Zielverfehlung verursacht haben, haben zu den Maßnahmen der Minderung beizutragen. Alle Sektoren leisten ihren Beitrag.] [BMWK: Jedes aufgrund seines Geschäftsbereichs für einen Sektor überwiegend zuständige Bundesministerium ist für einen angemessenen Beitrag seines Sektors zur Einhaltung der nationalen Klimaziele nach § 3 Abs. 1 verantwortlich.] (4) Das Umweltbundesamt erstellt die Daten der Treibhausgasemissionen in~~

Quelle: Entwurf Novelle KSG, Vorschlag ChefBK, Stand: 07.06.2023, 23.15 Uhr, aus: 230608 Vorschlag Klimaschutzgesetz – Anhang 1

Einordnung

Es war zwischen BMF und BMWK noch strittig, inwiefern die Zuständigkeit der einzelnen Bundesministerien für „ihre Sektoren“ geregelt werden soll. Das Bundeskanzleramt beendet diesen Streit, indem es kurzerhand sämtliche Zuständigkeit der Bundesministerien für Sektoren streicht. Stattdessen wird durch das Bundeskanzleramt im neu geschaffenen §5 Abs. 3 S. 2 eingefügt: „*Dabei haben alle für die Sektoren verantwortlichen Bundesministerien ihren angemessenen Beitrag zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele nach § 3 Absatz 1 zu leisten.*“

Das ist allerdings etwas komplett anderes. Hier geht es nur noch darum, dass die Bundesministerien, die für Sektoren zuständig sind, einen angemessenen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele ganz allgemein leisten müssen, der aber dem Wortlaut nach überhaupt nicht mehr im Bezug zu „ihrem“ Sektor steht. Woran sich die Angemessenheit bemisst, ist also völlig offen.

3. Kein Verweis auf Jahresemissionsmengen

§ 8 Vorgehen bei Überschreitung der Jahresemissionsmengen

(1) ~~[Kompromissangebot BMWK]:~~ Weisen die Projektionsdaten nach § 5a nach Feststellung des Expertenrats nach § 12 Absatz 1 in zwei aufeinanderfolgenden Jahren aus, dass bei aggregierter Betrachtung aller Sektoren die Summe der Treibhausgasemissionen in den Jahren 2021 bis 2030 die Summe der Jahresemissionsgesamtmengen für diese Jahre nach Anlage 2a ~~in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Nummer 2~~ überschreitet, so beschließt die Bundesregierung Maßnahmen, die die Einhaltung der Summe der Jahresemissionsgesamtmengen für diese Jahre ~~unter Berücksichtigung der Jahresemissionsmengen~~ sicherstellen. Eine Nachsteuerung findet nicht statt, wenn die Bundesregierung in demselben Jahr, in dem die wiederholte Überschreitung nach Satz 1 festgestellt wurde, oder in dem vorangehenden Jahr bereits einen Beschluss gefasst hat, der die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt.

§ 9 Klimaschutzprogramme [Anm.: Folgeänderung zu § 8 Abs. 1]

(1) Die Bundesregierung beschließt spätestens zwölf Monate nach Beginn einer Legislaturperiode ein Klimaschutzprogramm; zudem prüft die Bundesregierung nach jeder Fortschreibung des Klimaschutzplans, ob ein neues Klimaschutzprogramm beschlossen werden soll. In jedem Klimaschutzprogramm legt die Bundesregierung unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Projektionsdaten nach § 5a fest, welche Maßnahmen sie ~~zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele~~ in den einzelnen Sektoren sowie sektorübergreifend zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele gemäß § 3 Absatz 1 ergreifen wird. Maßgeblich für die Maßnahmen nach Satz 2 ist die Einhaltung der nach § 4 zur Zielerreichung festgelegten Jahresemissionsgesamtmengen unter Beachtung von § 5 Absatz 3 Satz 2 ~~unter Berücksichtigung der Jahresemissionsmengen~~ **[Anm.: Hier Folgeänderung]**. Zudem legt die Bundesregierung fest, welche Maßnahmen sie zur Erreichung der Ziele nach §§ 3a und 3b ergreifen wird.

Quelle: Entwurf Novelle KSG, Umsetzung Einigung, Vorschlag ChefBK, Stand: 07.06.2023, 23.15 Uhr, aus: 230608 Vorschlag Klimaschutzgesetz – Anhang 1

Einordnung

In den §§ 8 und 9 wurden vom Bundeskanzleramt der Verweis auf eine „Berücksichtigung der Jahresemissionsmengen“ gestrichen. Die konkrete Bedeutung der Jahresemissionsmengen der einzelnen Sektoren wird nun also auch hier komplett eingestampft. Aus einem Kommentar der damaligen Abteilungsleiterin Klimaschutz im BMWK in einer Textfassung des KSG-Entwurfs vom Nachmittag des 07.06.2023, die nach einem Telefonat mit dem damaligen Abteilungsleiter im BMF erstellt wurde, geht hervor, dass zumindest für § 9 in Aussicht stand, dass das BMF eine Berücksichtigungsformel bzgl. der Jahresemissionsmengen akzeptieren könnte.

„Hinweis: Berücksichtigungsformel habe ich mit [Name von DUH entfernt] angesprochen. Bei §9 Abs. 1 hätte er das fast akzeptiert, bei §8 Abs. 1 findet er es aber zu weitgehend.“

Quelle: Entwurf Novelle KSG, Umsetzung Einigung, Stand: 07.06.2023, 15 Uhr, aus: 230607 Entwurf für St-Runde KSG 00 – Anhang

Die Abteilungsleiterin Klimaschutz wiederholte die potenzielle Bereitschaft im BMF zur Berücksichtigungsformel in § 9 in einem Mailverlauf. Die Idee zusätzliche Verhandlungsmasse in § 8 aufzubauen, wird nach einem Telefonat mit Stephan Schilling allerdings verworfen. Durch die Änderungen von Kanzleramtschef Wolfgang Schmidt werden bezüglich einer Berücksichtigungsformel Tatsachen geschaffen.

„Liebe alle,

(...) Zusätzlich folgender Hinweis: AL [Name von DUH entfernt] war bei §9 Abs. 1 kurz davor, die Berücksichtigungsformel mit mir zu einen gegen eine Gegenleistung, und zwar Streichung von 8 Abs. 5, 13 Abs. 1 und 16 Abs. 3!!! Das heißt, wir sollten mindestens § 8 Abs. 5, ggf. auch die anderen, unbedingt noch mal aufführen und dann erst großzügig gegen Gegenleistung fallenlassen. @[Name von DUH entfernt], bitte rasche Entscheidung, ob wir deswegen § 8 Abs. 5 noch mal einbauen sollten.

Viele Grüße“

Quelle: Mail von AL Birgit Schwenk vom 07.06.2023, 15:55 Uhr, aus 230607 Entwurf für St-Runde KSG 01_Geschwärzt cc.pdf

Warnungen des BMWK vor Entkernung des Klimaschutzgesetzes

14.02.2022: Sprechpunkte für die Abteilungsleiterin für ein Gespräch mit den MdBs von B90/Die Grünen bezüglich der avisierten Novellierung des KSG, in denen vor der Abschaffung von sektorscharfen Jahresemissionsmengen, die mit konkreter Handlungsverpflichtung für Ministerien verknüpft sind, gewarnt wird

„Die Stoßrichtung des Koalitionspartners FDP wird sein, eine deutliche Abkehr vom aktuellen Grundansatz der sektorscharfen Jahresemissionsmengen durchzusetzen. (...) Forderungen nach einer Abkehr von der aktuellen Systematik des KSG sollten wir zurückweisen. Die Zielvorgaben an einzelne Sektoren waren ein wichtiger Schritt nach vorne, denn sie nehmen alle Ministerien in die (Mit-)Verantwortung, schaffen Transparenz und geben klare Transformationssignale.“

Quelle: 220214 Themen für Austausch 18_2_ ALin Schwenk-MdB B90G - Anhang 1_Geschwärzt

18.02.2022: Vorlage für Staatssekretär Patrick Graichen für eine Rücksprache im BMWK insbesondere mit dem Hinweis darauf, dass sektorscharfe Jahresemissionsmengen als Maßstab für die Verantwortung der jeweiligen Ministerien benötigt werden. Diese Funktion der Jahresemissionsmengen wird später abgeschafft

„Der Grundansatz des KSG, durch die Festlegung sektorscharfer Jahresemissionsmengen konkrete Minderungspfade vorzugeben, sollte nicht zur Disposition gestellt werden. Die Jahresemissionsmengen haben mehrere wichtige Funktionen:

- Sie weisen den jeweiligen Sektorministerien eine konkrete (Mit-)Verantwortlichkeit zu, sodass die Erreichung der Klimaschutzziele und der unionsrechtlichen Vorgaben aus der ESR nicht allein als Aufgabe des für Klimaschutz federführenden Ministeriums angesehen wird.
- Sie sind der Maßstab für den Umfang der Beiträge, die von den jeweiligen Sektorministerien bei der Vorbereitung künftiger Klimaschutzprogramme erwartet werden.“

Quelle: 220218 St-Vorlage Weiterentwicklung KSG - Anhang

04/05.03.2022: Mailverkehr zwischen Referatsleiter KB1 und Referatsleiter KC1 zur Möglichkeit sektorübergreifender Verrechnung der Jahresemissionsmengen und Zweijahresrhythmus bei Nachsteuerung und Klimaschutzprogrammen

Referatsleiter KB1: „Patrick wird klar sein, dass das potentiell ein ziemlicher Aufreger im eigenen Klientel wird, es kommt also sehr darauf an, wie das choreografiert wird. Wir sollten unbedingt vermeiden, dass der Eindruck entsteht, wir würden von uns aus plötzlich einen Zweijahresrhythmus vorschlagen.“

Referatsleiter KC1: “Zu deiner „Health Warning“: In der aktuellen Gemengelage wäre es ja nicht ungewöhnlich, frühere rote Linien der eigenen Klientel fallen zu lassen...”

Quelle: 220306 Eckpunkte Weiterentwicklung KSG (1)_Geschwärzt

08.07.2022: Mail von Abteilungsleiterin Klimaschutz an das Büro von Staatssekretär Graichen

„Habe bei der Gelegenheit betont, dass die sektorscharfen Ziele die Errungenschaft des KSG sind, dass man den Koalitionsvertrag auch enger verstehen kann als der Minister und auch europarechtlich ein gegenseitiges Kompensieren Grenzen hat.“

Quelle: 220708 AW_ KSSP und KSG_ Geschwärzt cc

12.07.2022: Vermerk zur verfassungsrechtlichen Erforderlichkeit von Jahresemissionsmengen

„Im Falle eines Verzichts auf (sektorale) Jahresemissionsmengen bereits für die Zeit bis 2030 wäre es durchaus denkbar, dass das BVerfG zu dem Schluss kommt, die verfassungsrechtlich erforderliche Orientierung und der Planungsdruck seien nicht mehr gegeben.“

Quelle: 220905_Vermerk Anforderungen BVerfG_ JEM

18.07.2022: Kommentiertes überarbeitetes Eckpunktepapier KSG für Verhandlungen mit FDP. Im finalen KSG gibt es weder einen Steuerungsansatz mit verpflichtenden sektoralen Jahresemissionsmengen noch einen Steuerungsansatz der an ETS- und ESR-Budgets anknüpft.

„Ein Verzicht auf die sektoralen Jahresemissionsmengen zugunsten eines Steuerungsansatzes, der stärker an ETS- und ESR-Budgets anknüpft, muss nicht automatisch verfassungsrechtswidrig sein. Er wirft aber je nach Ausgestaltung und Zeitpunkt des Wirksamwerdens in unterschiedlichem Maße die Frage der Vereinbarkeit mit dem Klima-Beschluss des BVerfG vor.“

Quelle: 220718 St Vorlage - überarbeitete Eckpunkte KSG (2) - Anhang 2

05.09.2022: Interne Bewertung von Optionen für eine KSG-Novellierung

„Politische Auflösung der Sektorverantwortung löst nicht das Problem der Einhaltung der ESR-Vorgaben. (...) Drohende Verfehlung der ESR-Vorgaben und daraus resultierende Kosten für AEA Ankäufe werden daher deutlich größer.“

“Verzicht sowohl auf sektor- als auch jahresscharfe Vorgaben würde weitgehend verschleiern, welche konkreten Klimaschutzmaßnahmen erforderlich sind.“

“Fehlentwicklungen in einzelnen Sektoren könnten über Jahre ohne Folgen bleiben, nur weil andere Sektoren besser vorankommen. Dadurch würde Klimaneutralität insgesamt gefährdet.“

Quelle: 220905_Übersicht_Optionen KSG-Weiterentwicklung_KB1

19.09.2022: Eckpunktepapier an Robert Habeck

„KSG: die hierzu bekannten Forderungen des BMF/BMDV und der FDP-Fraktion laufen de facto auf eine völlige Entkernung des KSG hinaus.“

Quelle: 220919_EILT Vorbereitungen für heute_Anhang1

03.11.2022: Argumentationshilfe zu Sektorzielen

„Sektorziele machen für die Wirtschaft die in den einzelnen Sektoren erforderlichen Transformationsprozesse besser planbar und vorhersehbar - wie vom BVerfG in seinem Klimabeschluss gefordert.“

Quelle: 221103 Papier zu Sektorzielen – Anhang

27.02.2023: Kommentierung zu FDP-Vorschlag einer mehrjährigen Gesamtrechnung

„Dies läuft auf eine grundlegende Abkehr von den Sektorzielen hinaus.“

Quelle: 230301 AW Verhandlungslinien KSG (0) - Anhang

01.03.2023: Mailverkehr zu Vorschlägen für KSG aus BMF und BMDV

FDP-Vorschlag für KSG Novelle, laut Mailverkehr im BMWK *„de facto die Abschaffung nationaler Klimapolitik und des Klimaschutzgesetzes.“*

„Sektorübergreifende Ziele für die Bereiche ETS, ETS2 und Sonstige. (...) Rote Linie. Würde auf eine Abschaffung der Sektorziele oder zumindest faktische Entwertung hinauslaufen, wenn die Sektorziele und deren Verfehlung keinerlei Konsequenzen mehr hätten.“

[Im finalen KSG wird es keinerlei verpflichtende sektorale Ziele geben, also noch nicht einmal die hier abgelehnten und bereits abgeschwächten sektorübergreifenden Ziele für die Bereiche ETS, ETS2 und Sonstige.]

Quelle: 230301 AW Verhandlungslinien KSG (1)_Geschwärzt cc

17.03.2023: Aktualisierter Vermerk zur Erforderlichkeit von Jahresemissionsmengen

„Es ist durchaus denkbar, dass das BVerfG zu dem Schluss kommt, diese [Orientierung und Planungsdruck] seien ohne die Jahresemissionsmengen nicht mehr in ausreichendem Maße gegeben.“

Quelle: 230317_Vermerk_Anforderungen BVerfG an Jahresemissionsmengen

31.03.2023: Leitungsvorlage für St Graichen mit Feststellung zu Koalitionsausschuss, in dem die Leitlinien der KSG-Novellierung beschlossen wurden

„Aus Klimaschutzsicht sind die Beschlüsse insbes. im Hinblick auf die Klimaschutz-Architektur, den Verkehrsbereich und die Zielerreichung insgesamt kritisch zu bewerten. (...) Beim KSG sind erhebliche Lockerungen vereinbart worden, so werden etwa die Bedeutung der Sektorziele und die Ressortverantwortlichkeit erheblich geschwächt. Die möglichen Verbesserungen, etwa ein Nachsteuern aufgrund einer sich abzeichnenden Zielverfehlung im Voraus, wiegen dies nicht auf.“

Quelle: 230406_LV zu KoaA - Anhang 230331_Leitungsvorlage_zu_KoaA_edW_K

21.04.2023: Mailverkehr zu der Verknüpfung des Klimaschutzsofortprogramms an die Novellierung des KSG durch BMDV

„Aus meiner Sicht ist die bottom line hier, dass wir uns beim KSG keinen Schnellschuss erlauben sollten und dass wir – insbesondere nach der rechtsstaatsverachtenden Nummer von BMDV und BKAmT am Montag in der Bundespressekonferenz – selbst geltendes Recht einhalten sollten (hätte nie gedacht, dass mal in einer obersten Bundesbehörde vortragen zu müssen).“

Quelle: 230421 Umsetzung Novelle KSG_Geschwärzt cc

10.05.2023: Stichpunkte von Referatsleiter LC1 zu Klimaschutzprogramm und KSG

„- Die FDP wird an ihrer Strategie, uns beim KSG mit dem GEG zu erpressen festhalten. (...)“

- Auch die SPD, der Kanzler wird uns aus dieser Zwickmühle nicht raushelfen. Er will das KSG auch abschwächen. Und er wird es im Zweifel breitbart gegen uns spielen. (...)

- (...) Diese Koalition hat nicht den Willen, die Klimaziele 2030 einzuhalten, das war so beim Koalitionsvertrag, das war so bei allen Verhandlungen letztes Jahr, das war so beim Koalitionsausschuss. (...)

Quelle: 230510_Verfahren KSG KSP_Anhang1

17.05.2023: Leitungsvorlage an Staatssekretärin Anja Hajduk u.a. zu Nachsteuerungsmechanismus in der die finale Formulierung des KSG zur Ressortverantwortung im Rahmen der Nachsteuerung als „deutlich zu vage“ kritisiert und abgelehnt wird

"Zu 2. - Ressortverantwortung i.R.d. Nachsteuerung: (...) "BMF und BK-Amt könnte dahingehend entgegengekommen werden, dass der RefE nicht mehr Beiträge „in dem Umfang, in dem die Sektoren zur Überschreitung beitragen,“ fordert. (...) Eine alternative Formulierung wäre dann zur Konkretisierung nötig, wobei der Text des KoaA „insbesondere jene, in deren Zuständigkeitsbereich die ... (Verfehlung verursacht wurde), haben ... beizutragen“ für einen Gesetzestext deutlich zu vage wäre."

Quelle: 230519 WG_LV zur AL-Runde KSG-Vorhabenclaring - Anhang 230517_LV_KSG-Novelle_Vorhabenclaring_ALRunde_K

23.05.2023: Kommentierung der Positionierung von BMF und BK Amt

„Falls eine Ressortabstimmung über die letztendlichen Projektionsdaten gefordert wird, wäre dies ein politischer Punkt, der unmittelbar eskaliert werden müsste. Die Bundesregierung kann sich nicht zum Richter in eigener Sache machen.“

[Das finale KSG sieht nach wie vor eine Ressortabstimmung zu „Zusammensetzung, Leistungsbeschreibung und weiteren Vergabebedingungen“ bei der Projektionsdatenerstellung vor]

Quelle: 230523 WG_Vorbereitung AL-Runde KSG-Vorhabenclaring - Anhang 230522_Übersicht Positionen und Stellungnahme_AL_Runde

30.05.2023: Einschätzung zu Verschiebung von Jahresemissionsgesamtmengen

„Variante A können wir zur Vorlage an die St-Runde empfehlen, sie führt i.W. Jahresemissionsgesamtmengen (statt Ziele) in § 4 und Anlage 2 ein und ist mit der bisherigen KSG-Architektur noch verträglich.“

Variante B geht wesentlich weiter und verlagert die sektorbezogenen Jahresemissionsmengen in § 5 und eine eigene Anlage, so dass sie ihre normative Kraft weitestgehend einbüßen.“

[Die Jahresemissionsmengen werden im weiteren Verlauf in § 5 verschoben und auch im finalen KSG dort nur indikativ geführt, siehe auch Änderungen von Wolfgang Schmidt]

Quelle: 230530_Überarbeitung Varianten a und b_Vorlage an St H_Geschwärtz cc

01.06.2023: Kurzeinschätzung zu Änderungsvorschlägen des BMF

„§ 4 Absatz 4 KSG – Sektorverantwortung abschaffen (neu): BMF schlägt vor, diesen Absatz und damit die Verantwortung der Ressorts für „ihre“ Sektoren komplett zu streichen.“

[Dies wird im finalen KSG so umgesetzt]

„§ 8 Absatz 1 KSG – Nachsteuerung (neue Forderung, bisher nicht streitig gestellt): Die Regelung war bisher unwidersprochen. Nun greift BMF die Nachsteuerung aufgrund einer „aggregierten Sektorbetrachtung“ (Sprache KoaA vom März 2023) sowie den Maßstab für die Nachsteuerung (Jahresemissionsmengen der Sektoren) an und spricht damit den sektoralen Jahresemissionsmengen jegliche Bedeutung ab. Auch damit wird die Sektorverantwortung de facto abgeschafft.“

[Die Jahresemissionsmengen werden im finalen KSG nicht der Maßstab der Nachsteuerung sein. Siehe auch die Änderungen durch Wolfgang Schmidt bezüglich einer Berücksichtigungsformel]

Quelle: 230602 Kurzeinschätzung BMF-Forderungen 02 – Anhang

02.06.2023: Forderung von Referatsleiter KB1, dass es mindestens einen sektorbezogenen Nachsteuerungsmechanismus für ESR-Ziele geben muss

„Mindestens diese [ESR-Sektoren] müssten in der Gesamtbilanz separat ausgewiesen werden und für diese müsste auch ein dediziert Sektor-bezogener Nachsteuerungsmechanismus etabliert werden, da Deutschland bei Verletzung erhebliche Strafzahlungen drohen bzw. aus anderen Ländern Emissionsgutschriften zugekauft werden müssten, wobei unsicher ist, ob diese überhaupt vorhanden sind.“

[Dem wird im finalen KSG nicht gefolgt. Dazu kritisiert auch der Expertenrat für Klimafragen und stellt fest:

„Wäre eine solche Regel bereits in Kraft, so hätte der Expertenrat in diesem Jahr die abermalige Verfehlung des ESR-Ziels für den Zeitraum 2021-2030 festgestellt, so dass die Bundesregierung verpflichtet worden wäre, bis Jahresende ein entsprechendes Maßnahmenprogramm vorzulegen.“, in: Expertenrat für Klimafragen, Prüfbericht zur Berechnung der deutschen Treibhausgasemissionen für das Jahr 2024 und zu den Projektionsdaten 2025 gemäß § 12 Abs. 1 Bundes-Klimaschutzgesetz, 15.05.2025, S. 182]

Quelle: 230602 LV Notwendigkeit JEM in § 4 KSG_Geschwärzt cc

02.06.2023: Leitungsvorlage an Robert Habeck zur Notwendigkeit von Jahresemissionsmengen in Paragraph 4 KSG

„JEM dienen im neuen § 4 KSG neben den neu eingeführten sektorübergreifenden Jahresemissionsgesamtmengen (s.u.) weiterhin der Steuerungsfunktion, die nach dem Klimabeschluss des BVerfG verfassungsrechtlich erforderlich ist. Eine Verschiebung in § 5 KSG und damit die Ersetzung allein durch sektorübergreifende Jahresemissionsgesamtmengen (s.u.) würde daher wegen der deutlich geringeren Steuerungswirkung vsl. auch verfassungsrechtliche Risiken schaffen.

(...)

BMF fordert demgegenüber eine Verortung allein im Bereich Monitoring (§§ 5 und 5a KSG) während BMWK auf einer Bezugnahme im Bereich der Zielkonkretisierung besteht (§ 4 KSG). BK-Amt positioniert sich tendenziell auf Seiten des BMF.

(...)

Wenn die Jahresemissionsmengen in § 4 KSG aufgegeben werden wäre dies klimapolitisch ein ganz erheblicher Rückschritt. Ein Aufgeben erhöht (auch nach dem ERK) die Gefahr des Verharrens in angestammten technologischen Pfaden, verzögert einen rechtzeitigen Wechsel zu aus klimapolitischer Sicht erforderlichen Lösungen und hemmt aus industriepolitischer Sicht den Transformationsprozess der deutschen Wirtschaft.“

Quelle: 230602 LV Notwendigkeit JEM in § 4 KSG - Anhang 230601_LV Notwendigkeit JEM § 4 KSG

Stand: 25.08.2025



Deutsche Umwelthilfe e.V.

Bundesgeschäftsstelle Radolfzell
Fritz-Reichle-Ring 4
78315 Radolfzell
Tel.: 0 77 32 9995-0

Bundesgeschäftsstelle Berlin
Hackescher Markt 4
Eingang: Neue Promenade 3
10178 Berlin
Tel.: 030 2400867-0

Ansprechpartner

DUH-Newsroom
Tel.: 030 2400867-20
E-Mail: presse@duh.de

Christoph Störmer
Senior Expert Klimaklagen
Tel.: 030 2400867-752
E-Mail: stoermer@duh.de

www.duh.de [@ info@duh.de](mailto:info@duh.de) [X](#) [f](#) [@](#) [in](#) [d](#) umwelthilfe

[Wir halten Sie auf dem Laufenden: www.duh.de/newsletter-abo](http://www.duh.de/newsletter-abo)

Die Deutsche Umwelthilfe e.V. ist als gemeinnützige Umwelt- und Verbraucher-schutzorganisation anerkannt. Wir sind unabhängig, klageberechtigt und kämpfen seit über 40 Jahren für den Erhalt von Natur und Artenvielfalt. Bitte unterstützen Sie unsere Arbeit mit Ihrer Spende: www.duh.de/spenden

Transparent gemäß der Initiative Transparente Zivilgesellschaft. Ausgezeichnet mit dem DZI Spenden-Siegel für seriöse Spendenorganisationen.



Initiative
Transparente
Zivilgesellschaft

